

Landratsamt Sigmaringen

-untere Flurbereinigungsbehörde-

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen,  
Friedhofstraße 3 • 88212 Ravensburg • Telefon: (0751) 85-4541 • Telefax (0751) 85-4405

## Flurbereinigung Hohentengen-Ursendorf

### Landkreis Sigmaringen

## Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung der Verwaltungsgrenzen

### Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Hohentengen und der Gemeinde Ostrach sowie zwischen der Gemeinde Hohentengen und der Stadt Mengen, gesamt Landkreis Sigmaringen

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Hohentengen-Ursendorf ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen zwischen der

- **Gemeinde Hohentengen** und der **Gemeinde Ostrach**

- **Gemeinde Hohentengen** und der **Stadt Mengen**

dem neuen Straßen- bzw. Wegenetz anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

**Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:**

#### 1. Beschreibung der Grenzänderungen

Die Grenzen werden geändert

in der	Gemeinde Hohentengen	Gemeinde Ostrach	Stadt Mengen
Gemarkung	Ursendorf	Einhart	Rosna
Gewann	Fuchshalde	Einhartesch	Brunnenweisen
	Gatterweisen	Stockfelder	
	Lohäcker	Moosenstock	
	Moosenstock		
	Ostracher Wiesen		
	Schandern		

## 2. Änderung der Gemeindeflächen

Durch die vorgesehene neue Grenzföhrung erfahren die beteiligten Gemeinden die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen:

### 2.1 Gemeindeflächen

#### 2.1.1 Gemeinde Hohentengen:

	<b>Zugang</b> ha (rund)	von	<b>Abgang</b> ha (rund)	an
	7,3	Gemeinde Ostrach	7,4	Gemeinde Ostrach
	3,7	Stadt Mengen	3,8	Stadt Mengen
Summe:	11,0		11,2	
Gesamtdifferenz:			<b>0,2</b>	

#### 2.1.2 Gemeinde Ostrach:

	<b>Zugang</b> ha (rund)	von	<b>Abgang</b> ha (rund)	an
	7,4	Gemeinde Hohentengen	7,3	Gemeinde Hohentengen
Gesamtdifferenz:	<b>0,1</b>			

#### 2.1.3 Stadt Mengen:

	<b>Zugang</b> ha (rund)	von	<b>Abgang</b> ha (rund)	an
	3,8	Gemeinde Hohentengen	3,7	Gemeinde Hohentengen
Gesamtdifferenz:	<b>0,1</b>			

Der Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen samt Angabe der Flächengrößen sind in den angeschlossenen Übersichtskarten (Beilage 1: Gemeinde Hohentengen und Gemeinde Ostrach sowie Beilage 2: Gemeinde Hohentengen und Stadt Mengen) dargestellt.

Anmerkung:

Die vorstehenden Flächenangaben sind ungefähr ermittelte Flächen (rund). Sie werden im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Hohentengen-Ursendorf endgültig ermittelt und festgesetzt.

### **3. Abfindung für entgehende Steuerkraft**

#### **3.1 Gemeinde Hohentengen/Gemeinde Ostrach**

Aufgrund der unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 beschriebenen Grenzänderung ergibt sich für die Gemeinde Hohentengen ein Flächenabgang von rund 0,1 ha zugunsten der Gemeinde Ostrach.

Auf einen Ausgleich der Mindereinnahme an Grundsteuern für die Gemeinde Hohentengen wird aufgrund der Geringfügigkeit des Abfindungsbetrages verzichtet.

#### **3.2 Gemeinde Hohentengen/Stadt Mengen**

Aufgrund der unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.3 beschriebenen Grenzänderung ergibt sich für die Gemeinde Hohentengen ein Flächenabgang von rund 0,1 ha zugunsten der Stadt Mengen.

Auf einen Ausgleich der Mindereinnahme an Grundsteuern für die Gemeinde Hohentengen wird aufgrund der Geringfügigkeit des Abfindungsbetrages verzichtet.

### **4. Kosten der Grenzänderung**

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hohentengen-Ursendorf.

### **5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften**

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

#### **5.1 Gemeindegrenzen**

Die betroffenen Gemeinden

- Hohentengen
- Ostrach
- Mengen

werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse (Beilage 3) herbeizuführen.

## **6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden**

### **6.1 Gemeindegrenzen**

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden wird vom Landratsamt Sigmaringen -untere Flurbereinigungsbehörde für die Änderung der Gemeindegrenzen

- Hohentengen und Ostrach sowie
- Hohentengen und Mengen

beim Landratsamt Sigmaringen nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen wird dem Landratsamt Sigmaringen nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

## **7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung**

### **7.1 Flurbereinigungsplan**

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan (siehe Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Hohentengen-Ursendorf mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

### **7.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG**

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg in Kornwestheim im Gemeinsamen Amtsblatt veranlasst.

Ravensburg, den 12.01.2018

gez.

Markus Krattenmacher

- Leitender Ingenieur -